

# **H a u p t s a t z u n g**

der

## **GEMEINDE ELBINGERODE**

Aufgrund der §§ 12 Abs. 1 und 99 Abs. 1 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), geändert durch Art. 29 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353) hat der Rat der Gemeinde Elbingerode in seiner Sitzung am 14.03.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### ***Bezeichnung, Name***

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen  
„Gemeinde Elbingerode“.
- (2) Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Hattorf am Harz.
- (3) Die Gemeinde hat ihren Verwaltungssitz in Hattorf am Harz.

### **§ 2**

#### ***Wappen, Flagge und Dienstsiegel***

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt einen gespaltenen Schild, vorn in Rot ein goldener Schrägbalken, dahinter in Gold ein gestieltes grünes Kleeblatt.
- (2) Die Farben der Flagge sind gold, rot und grün. Sie zeigt als Symbol das Wappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Elbingerode, Landkreis Osterode am Harz“.

### **§ 3**

#### ***Ratszuständigkeit***

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) die Festlegung privatrechtlicher Entgelte nach § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 10.000,00 Euro übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 Euro übersteigt,

- c) Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.000,00 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- d) Entscheidungen nach § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 10.000,00 Euro übersteigt,
- e) Verträge nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

## **§ 4**

### ***Anregungen, Beschwerden***

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Gemeinderat zu wenden.
- (2) Werden Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Abs.1 nicht entsprochen ist.
- (4) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheit der Gemeinde Elbingerode zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Gemeindedirektorin oder dem Gemeindedirektor ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten).
- (5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (7) Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden wird nach Kenntnisnahme durch den Gemeinderat dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für diese Angelegenheit nicht der Rat nach § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Gemeinderat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## **§ 5**

### ***Einwohnerversammlungen***

- (1) Über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde informiert die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile von dieser. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind nach § 7 Abs. 3 mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.
- (2) Auf Verlangen des Gemeinderates hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor eine Einwohnerversammlung durchzuführen. In dieser können die Fraktionen oder Gruppen Gelegenheit erhalten, ihren Standpunkt vor den Einwohnerinnen und Einwohnern zu erläutern. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

## **§ 6**

### ***Verkündung von Rechtsvorschriften, öffentliche Bekanntmachungen***

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz verkündet.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile von Rechtsvorschriften, so wird die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt, dass sie bei der Samtgemeindeverwaltung während der Dienststunden öffentlich ausgelegt werden und in der Verkündung des textlichen Teils der Rechtsvorschriften auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen werden durch Aushang in dem öffentlichen Bekanntmachungskasten im überdachten Fußweg gegenüber Hattorfer Straße 6 verkündet.
- (4) Auf die Verkündung von Rechtsvorschriften und öffentlichen Auslegungen nach den Absätzen 1 und 2 ist durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

## **§ 7**

### ***Inkrafttreten***

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 11. Juni 2002, i.d.F. der ersten Änderung vom 12. Februar 2007 außer Kraft.

Hattorf am Harz, den 14. März 2012

gez. Hellwig

( Hellwig )  
Gemeindedirektor